

|    | Hauptvordruck ESt 1 C   | Eingangsstempel  |
|----|---|--|
|    | Footcotzung der   |  |
| 1  | Einkommensteuererklärung Arbeitnehmer-Sparzulage  |  |
| 2  | Erklärung zur Feststellung des Festsetzung der verbleibenden Verlustvortrags Mobilitätsprämie |  |
|    | für beschränkt steuerpflichtige Personen  |  |
|    |   |  |
| 3  | Steuernummer  |  |
|    | An das Finanzamt  | Daten für die mit (e) gekennzeichneten                                 |
| 4  |   | Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen<br>nicht eingetragen werden. |
| •  | oder  | Bitte Infoblatt eDaten / Anleitung beachten –                          |
| 5  | an das Bundeszentralamt für Steuern   |  |
|    | Allgemeine Angaben  |  |
|    | Steuerpflichtige Person (stpfl. Person)   |  |
| 6  | Identifikationsnummer (IdNr.) – soweit schon erhalten –                                       |  |
| U  | Name  | Geburtsdatum   |
| 7  |   |  |
| 0  | Vorname   |  |
| 8  | Titel, akademischer Grad  |  |
| 9  |   |  |
|    | Straße (derzeitige Adresse)   |  |
| 10 | Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung   |  |
| 11 | 7 dicoorganizating  |  |
|    | Postleitzahl  |  |
| 12 | Wohnort   |  |
| 13 | WOITHOUT  |  |
|    | Aktueller Wohnsitzstaat   |  |
| 14 | Wahasibatast in Valandarish 2000 (falla yan 7sila 44 ahusishaad)                              |  |
| 15 | Wohnsitzstaat im Kalenderjahr 2022 (falls von Zeile 14 abweichend)                            |  |
|    | Ggf. weitere Wohnsitzstaaten im Kalenderjahr 2022   |  |
| 16 |   |  |
| 17 | Staatsangehörigkeit   |  |
|    | Geburtsort  |  |
| 18 | Cohurteland   |  |
| 19 | Geburtsland   |  |
|    | Ausgeübter Beruf  |  |
| 20 |   |  |
|    |   |  |
|    | Bankverbindung – Bitte stets angeben –  IBAN (inländisches Geldinstitut)                      |  |
| 21 | DE  |  |
| 00 | IBAN (ausländisches Geldinstitut)   |  |
| 22 | BIC zu Zeile 22   |  |
| 23 |   |  |
|    | Name eines von den Zeilen 7 und 8 abweichenden Kontoinhabers                                  |  |
|    | Name (Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen)                            |  |
| 24 |   |  |
|    |   |  |
|    |   |  |

| Ι,  | Inländiacha Finkünfte im Kalandariahr 2022   | 10           |
|-----|--|--------------|
| 31  | Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2022  Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG  Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG  Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG  | 19 Ct        |
|     | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  | 18           |
| 32  | Beschäftigung in vom  109  | bis          |
| 33  | Arbeitslohn, der im Inland nicht dem Steuerabzug unterlegen hat  | EUR          |
| 34  | Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in Zeile 36 und 37)  | ,-           |
| 35  | Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 34 erklärten Kapitalerträge.   | Ja           |
| 36  | i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer<br>unterliegen (ohne Einnahmen in Zeile 37)   | .—           |
| 37  | i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aus Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)   | ,-           |
|     | Anzurechnende Steuern  EUR Ct Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG  | R Ct         |
| 38  | Kapitalertragsteuer (ohne Betrag in Zeile 40) 154  |              |
| 39  | Solidaritätszuschlag<br>zu Zeile 38  |              |
| 40  | Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG It. Rentenbezugsmitteilung  105  Solidaritätszuschlag zu § 50a Abs. 7 EStG  106   |              |
|     | Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG   |              |
| 41  | Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind.   | Ja           |
|     | Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG  |              |
| 42  | Ich bin Arbeitnehmer und verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und / oder c EStG).   | Ja           |
| 43  | Ich bin Arbeitnehmer und Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG).   | Ja           |
| 44  | Emikamic aus mensebstantiger Arbeit, die im mand dem oteuerabzug unternegen  | nlage N      |
| , E | Angaben zum Progressionsvorbehalt  Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen 123  | ,_           |
| 45  | Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen   |              |
| 46  | (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden)   | ,—           |
| 47  | In Zeile 46 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG   | ,—           |
|     | Einkommensersatzleistungen – ohne Beträge It. Zeile 28 der Anlage N –  |              |
| 48  | - aus dem Inland z. B. Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld  | , <b>-</b> e |
| 49  | - vergleichbare Leistungen i. S. d. Zeile 48 aus einem EU- / EWR-Staat   | ,—           |
| 50  | Ich bin Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, habe Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG). | a            |
| 51  | Falls Zeile 50 mit "Ja" beantwortet wurde:  Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbständiger Arbeit / nichtselbständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstige Einkünfte, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen  It. Anlage   |              |
|     | Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage   | 15           |
| 52  | Für alle vom Anbieter übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.  17 1 = Name, Adresse des Arbeitgebers   | Ja           |
| 53  | Trainer, Francosco des Pribeligenors   |              |

2022ESt1C152NET 2022ESt1C152NET

|              | Ι, | Sonderausgaben   |  |                 |        |                            | 52         |
|--------------|----|--|--|-----------------|--------|----------------------------|------------|
|              |    | Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten It. Vertrag  |  | abziehba        |        | tatsächlich g              |            |
|              | 61 | Rechtsgrund, Datum des Vertrags  |  | 102             | %      | 101                        |            |
|              | 01 | Name der empfangsberechtigten Person   |  | .02             | 70     |                            | ,          |
|              | 62 |  |  |                 |        |                            |            |
|              | 00 | IdNr. der empfangsberechtigten Person  |  |                 |        |                            |            |
| 93           | 63 | 136  |  |                 |        |                            |            |
| 0031520      | 64 | Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten It. gesonde<br>Feststellung  | rter und einneitiicher   | 150             | %      | 151                        | ,—         |
| 202200315203 |    |  |  |                 |        |                            |            |
|              |    | Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten  | lt. Vertrag  |                 |        | tatsächlich g<br>EUR       | ezahlt     |
|              | 65 | Rechtsgrund, Datum des Vertrags  |  |                 |        | 100                        | _          |
|              |    | Name der empfangsberechtigten Person   |  |                 |        |                            | ,          |
|              | 66 |  |  |                 |        |                            |            |
|              | 67 | ldNr. der empfangsberechtigten Person  144   |  |                 |        |                            |            |
|              |    | Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten  | It. gesonderter und ein  | heitlicher      |        | 450                        |            |
|              | 68 | Feststellung   |  |                 |        | 152                        | ,-         |
|              |    |  |  |                 |        |                            |            |
|              |    | Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Beträge in den Zeile   | It. Bestätigung  | en              |        | lt. Betriebsfinanza        | mt         |
|              | 69 | – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger   | 123  |                 | 124    | EUR                        |            |
|              | 69 | im Inland  – zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger  |  | ,-              | 124    |                            | ,-         |
|              | 70 | im EU- / EWR-Ausland   | 133  | ,-              | 134    |                            | ,-         |
|              | 71 | - an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)  | 127  | ,—              | 128    |                            | ,—         |
|              | 72 | – an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)  | 129  | _               | 130    |                            | _          |
|              |    |  |  | ,               |        |                            | ,          |
|              |    | Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung  |  |                 |        |                            |            |
|              | 73 | 2022 geleistete Spenden an Empfänger im Inland   | 220  | ,—              | 221    |                            | ,—         |
|              | 74 | 2022 geleistete Spenden an Empfänger<br>im EU- / EWR-Ausland   | 226  |                 | 227    |                            |            |
|              |    | III LO-7 LVVV-Adsidild   |  | ,               |        |                            | ,-         |
|              | 75 | Von den Spenden in den Zeilen 73 und 74 sollen 2022 berüc  | ksichtiat werden   |                 | 212    | EUR                        |            |
|              |    | 2022 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das   | , and the second | n               |        |                            | ,-         |
|              | 76 | (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht be  | rücksichtigt wurden.   |                 | 214    |                            | ,-         |
|              |    |  |  |                 |        |                            |            |
|              |    | Länderbezogener Bericht multinationaler Unte   | rnehmensgruppen  |                 |        |                            | 18         |
|              | 77 | Ich habe ein inländisches Unternehmen i. S. d. § 138a AO.  |  |                 | 166    | 1 = Ja                     |            |
|              |    | Mitta il mana alla sitta alla sit |  |                 |        |                            |            |
|              |    | Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltung Ich bin Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung  |  | ron stouarlich  | or Vor | toil sich oretmals im      | Jahr 2022  |
|              |    | auswirken soll. Für diese wurden mir folgende Registriernum  | mer und Offenlegungsnu   | mmer zugete     | ilt:   | teli sicii erstillais illi | Jaili 2022 |
|              | 78 | Registriernummer 195   |  |                 |        |                            |            |
|              | 79 | Offenlegungsnummer 196   |  |                 |        |                            |            |
|              | ני |  |  |                 |        |                            |            |
|              | 80 | Ich habe im Jahr 2022 mindestens eine grenzüberschreitend<br>für die mir noch keine Registriernummer und Offenlegungsnu  | e Steuergestaltung verwi<br>ımmer vorliegt.  | rklicht,        | 197    | 1 = Ja                     |            |
|              |    | Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie in einer g   | esonderten Anlage mit d  | er Überschrift  |        |                            |            |
|              |    | "Ergänzende Angaben zur Steuererklärung" vor und trage   | i iii Zeile 109 eine "1" eir   | i. <del>-</del> |        |                            |            |
|              |    |  |  |                 |        |                            |            |
|              |    |  |  |                 |        |                            |            |
|              |    |  |  |                 |        |                            |            |

Steuernummer, Name und Vorname

2022ESt1C153NET 2022ESt1C153NET

| Ι,  |   |
|-----|---|
| 91  | Weitere Angaben Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht unbeschränkt steuerpflichtig.  1 = Ja 2 = Nein  |
|     | Falls "Ja": Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat nach dem 31.12.2011 geendet.  |
| 92  | am bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer  Nein Ja  |
|     | Falls "Ja": Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt steuerpflichtig.   |
| 93  | Nein Ja bis   |
| 94  | Falls "Ja": Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuernden Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG  1 = Ja 2 = Nein  |
| 95  | Falls Zeile 93 mit "Ja" beantwortet wurde:  a) Mir gehörte am 1.1.2022 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen  Kapitalgesellschaft / Genossenschaft.  2 = Nein   |
|     | Kapitalgesellschaft / Genossenschaft. 2 = Nein  Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)  |
| 96  | b) Ich war am 1.1.2022 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt,   |
| 97  | die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte.  Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)   |
| 98  | c) Ich war im Kj. 2022 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten  |
| 99  | oder erweitert beschränkten Steuerpflicht (§§ 2 bis 5 AStG) unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt.  Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)   |
| 100 | Endeteringen (indecedited value, onz., zur der zaugkeit der decembendit, zustänlages zumänzum.)   |
| 101 | Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als <b>Bevollmächtigter</b> ist bestellt (§ 80 AO):  Zum Empfang von Schriftstücken als inländischer <b>Empfangsbevollmächtigter</b> ist bestellt (§ 123 AO):   |
| 102 | Als inländischer Vermögensverwalter ist tätig (§ 34 AO): Als Verfügungsberechtigter ist tätig (§ 35 AO):  |
| 103 | Name  |
| 104 | Vorname   |
|     | Straße  |
| 105 | Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung   |
| 106 | Postfach  |
| 107 | Postleitzahl Wohnort  |
| 108 |   |
|     | Ergänzende Angaben zur Steuererklärung:   |
| 109 | Uber die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift " <b>Ergänzende</b> 175 Angaben zur Steuererklärung" gekennzeichnet ist.   |
|     | Hinweis: Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine "1" ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen.  |
|     | Unterschrift Datenschutzhinweis:  |
|     | Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. |
| 110 | Ich leiste die Unterschrift als steuerpflichtige Person.  - nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO – als Bevollmächtigter.   |
| 111 | Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt:  |
|     | Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:  |
|     |   |
| 112 |   |

2022ESt1C154NET 2022ESt1C154NET





- · zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen)
- · zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

# **Abgabefrist**

Einkommensteuererklärung

bis 31. Dezember 2026



• wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2026 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags: bis 30. September 2023

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:

bis 31. Dezember 2026

**Diese Anleitung** soll Sie darüber informieren,

• wie Sie den Hauptvordruck ESt 1 C richtig ausfüllen,

· welche Anlagen gegebenenfalls zusätzlich zum Hauptvordruck ESt 1 C auszufüllen sind und

· welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für 2021 sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

**eDaten** 



Neu!

Seit 2019 verzichtet die Finanzverwaltung auf die Angabe der von den mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch übermittelten Daten (eDaten) in Ihrer Einkommensteuererklärung. Die Erstellung der Steuererklärung wird dadurch wesentlich

erleichtert. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt eDaten. Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

#### Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck ESt 1 C** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

| für                               | die Anlage            | für gesonderte Anleitung /<br>Infoblatt vorhanden   |          |
|-----------------------------------|-----------------------|---|----------|
| Land- und Forstwirte              | L, 34b                | Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft   |          |
| Gewerbetreibende                  | G                     | Einkünfte aus Gewerbebetrieb  |          |
| Selbständige und<br>Freiberufler  | S                     | Einkünfte aus selbständiger Arbeit  |          |
|                                   | Corona-Hilfen         | Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei<br>betrieblichen Einkünften   | <b>'</b> |
| Haus- und Wohnungs-<br>eigentümer | V                     | Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung  | <b>/</b> |
| In besonderen Fällen              | können weitere A      | Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck ESt 1 C hingewiesen wird, z. B.:   |          |
|                                   | AUS                   | ausländische Einkünfte, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind  | <b>/</b> |
|                                   | R                     | bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten<br>Beiträgen oder Zuwendungen beruhen  | <b>/</b> |
|                                   | R-AV / bAV            | Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, bestimmte Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen   | <b>/</b> |
|                                   | R-AUS                 | bestimmte Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen  | <b>/</b> |
|                                   | S0                    | Leistungen (z.B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 8 bis 22, 31 bis 41 und 50 bis 52)   | <b>/</b> |
|                                   | N (e                  | Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten, wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die  im Inland ausgeübt oder verwertet werden oder worden sind,  aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder  als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden oder  als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben | <b>V</b> |
|                                   | Vorsorge-<br>aufwand  | die Berücksichtigung von Beiträgen zur Altersvorsorge einschließlich Pflichtbeiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 7) und Versicherungsbeiträgen (Zeile 9 bis 21, 23 bis 26, 31 bis 35, 37 bis 43 und 52 bis 55)  | <b>'</b> |
|                                   | Sonstiges             | Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (Zeile 5), Spendenvorträge (Zeile 6), Verlustabzüge (Zeile 7 und 8), Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage (Zeile 12)  | <b>'</b> |
|                                   | Mobilitäts-<br>prämie | Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie   |          |

Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre

Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich.

Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über www.elster.de/eportal/ formulare-leistungen/alleformulare/belegnachreichung als auch über andere Softwareanbieter möglich.

Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung/ Antrag auf Einkommensteuerveranlagung

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG -). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht anzugeben. Wurde jedoch bei einem Arbeitnehmer ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 EStG für Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG oder der Freibetrag / Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 13.150 €).

Eine Steuererklärung ist auch abzugeben, wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ein sonstiger Bezug vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug ermittelt hat und dabei Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c EStG).

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2022 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 10.347 € im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

# Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht: Land

Einkommens- Länder-

gruppe

2

4

grenze €

| 10.347 | 1 | Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Bahamas; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Brunei Darussalam; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Nie- |
|--------|---|--|
|        |   | derlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Spanien; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich   |

7.761

2.587

Antigua und Barbuda; Aruba; Bahrain; Barbados; Chile; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Malta; Nördliche Marianen; Oman; Palau; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Seychellen; Slowakei; Slowenien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern 5.174 3 Albanien; Amerikanisch-Samoa; Äquatorialguinea; Argentinien; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Fidschi; Gabun; Grenada; Guyana; Irak; Iran, Islamische Republik; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kuba; Libanon; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Montenegro; Namibia; Nauru; Niue; Nordmazedonien; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Suriname; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Venezuela, Bolivarische Republik; Weißrussland/Belarus

Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Armenien; Aserbaidschan; Äthiopien; Bangladesch; Belize; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Gambia; Georgien; Ghana; Guatemala; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Kosovo; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko; Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Moldau, Republik; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Principe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU-/ **EWR-Staates,** deren nicht dauernd getrennt lebende verhei-

beschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte der antragstellenden Person zu mindestens 90 % ratete oder verpartnerte Person in einem EU- / EWR-Staat der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als un- ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer

unterliegen, nicht mehr als 10.347 € (gegebenenfalls Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen. Verheiratete oder verpartnerte Personen können auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 20.694€ (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Tz. 3 zu beachten). Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab, und fügen Sie eine ausgefüllte Bescheinigung EU/EWR bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind. In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings können bestimmte

Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden und die Einkommensteuer wird nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur eine Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen,
- · Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder im Fall von ausländischen Kapitalerträgen unterliegen würden).

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.



Pendlerinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von  $10.347 \, \in \,$  können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von  $0.38 \, \in \,$  eine Mobilitätsprämie erhalten.

Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks ESt 1 C** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen. Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie



Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt Steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

Beantragen Sie die Veranlagung ausschließlich für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen laut Zeile 37 des **Hauptvordrucks ESt 1 C**, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Versicherungsunternehmens zuständig ist. Bei mehreren Versicherungsunternehmen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ertrag, der Ihnen im Jahr 2022 zuerst zugeflossen ist.

Für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG unterlegen haben. In diesen Fällen ist die Steuererklärung an das BZSt (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) zu richten. Beziehen Sie sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben, als auch weitere Einkünfte und beantragen Sie die Veranlagung, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.

Zuständige Finanzbehörde

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2022 läuft bis zum 30. September 2023. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens neun Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022 / 2023. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und, falls erforder-

lich, Zwangsgelder festsetzen. Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2022, der Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2022 und der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2022 müssen bis zum 31. Dezember 2026 beim zuständigen Finanzamt oder dem BZSt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss das Finanzamt oder das BZSt ablehnen.

Abgabefrist



Füllen Sie nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Bitte beachten Sie: Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus,

machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung (vgl. auch Hinweis in Zeile 109 des **Hauptvordrucks ESt 1 C**). Reichen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

So füllen Sie die Vordrucke aus



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf
- hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt oder dem BZSt dazu aufgefordert werden (Belegvorhaltepflicht).

Belegvorhaltepflicht

# Hauptvordruck ESt 1 C.

#### Zeile 6 bis 24 Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt oder dem BZSt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich, zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Vereinigtes Königreich, Gibraltar, Monaco, San Marino, Saint Barthelemy, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Schweiz, Andorra und Vatikanstadt gehören. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt / dem BZSt bei anderen Bankverbindungen

außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Finanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden.

Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Für Zahlungen besteht die Möglichkeit ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird. Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den amtlichen Vordruck zur Abtretung unter www.formulare-bfinv.de abrufen.

Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck

### Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2022

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (Anlage L, Anlage 34b und ggf. Anlage AUS);
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Anlage G und ggf. Anlage AUS), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Anlage S und ggf. Anlage AUS), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 32, 33, 41 bis 43, 49 und 50), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 42 bis 50 sowie die Anlage N auszufüllen;
- 5. Erträge aus Kapitalvermögen (Zeile 34 bis 37), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit die Einnahmen der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 34 nicht anzugeben. Beantra-

gen Sie die Günstigerprüfung (nur möglich für Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen; Zeile 35), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 34 ein. In Zeile 36 und / oder 37 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Anlage V), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
- 7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 (Anlage R) und Nr. 10 EStG (Anlage R-AV / bAV), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
- 8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (Anlage SO), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte.
- Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder in ein inländisches Register eingetragen ist (Anlage G).

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch – sofern im EStG (wie z. B. vorstehend zu 9. in § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG) nichts anderes geregelt ist – nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

# Zeile 37

Erträge aus Versicherungsverträgen Beschränkt Steuerpflichtige mit Kapitalerträgen aus bestimmten Versicherungsverträgen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen, um die hälftige Steuerfreistellung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG zu erreichen. Die hälftige Steuerfreistellung gilt nur für Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Kapitalversicherungen mit Sparanteil und

Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird. Zudem darf die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt worden sein. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird vom Finanzamt vorgenommen.

### Zeile 31, 38 bis 40 Anzurechnende Steuern

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehen und reichen Sie bitte die Steuerbescheinigungen ein. Beantragen Sie in Zeile 35 die Günstigerprüfung, sind die Steuerbescheinigungen nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10

Satz 5 EStG reichen Sie bitte den ausländischen Steuerbescheid und den Zahlungsnachweis ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie diese bitte nach. Die zugrunde liegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in die Zeile 31 ein.

Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und

- waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltedauer) oder
- haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere ge-

tragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder

 waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten,

so sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie hier eine "1" ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 38. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie in einer gesonderten Aufstellung.

Zeile 41

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer

Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte.

Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Einkommensersatzleistungen sind:

- Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld);
- Arbeitslosengeld (ohne sog. Arbeitslosengeld II), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;

Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen;
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz;
- Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke.

Haben Sie über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen), tragen Sie diese in die Zeile 48 ein.

Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU-/EWR-Staat tragen Sie bitte in die Zeile 49 ein.

Zeile 48 und 49 Einkommensersatzleistungen

Zeile 48



Wenn Sie einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen wollen, tragen Sie hier den Wert "1" ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbescheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie in diese eingewilligt haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 € nicht übersteigt. Bei Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (z. B. Anlage in einem VL-Investmentsparplan) besteht

ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 € nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen gelten nicht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt.

Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Zeile 52 und 53 Arbeitnehmer-Sparzulage

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen (einzutragen in den Zeilen 65 und 66).

Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung

- · eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschaftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Tragen Sie diese Beträge bitte in den Zeilen 65 und 66 ein.

Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in der jeweils geltenden Fassung. Tragen Sie diese bitte in den Zeilen 61 und 62 ein.

Geben Sie außerdem bitte jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person an (einzutragen in den Zeilen 63 und / oder 67).

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in die Zeile 64 und / oder 68 ein.

Zeile 61 bis 68 Gezahlte Versorgungsleistungen (Renten und dauernde Lasten)

#### Zeile 69 bis 76

Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke (Zuwendungen) Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn das Finanzamt diese anfordert. Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht vom Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren bis 1.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in die Zeile 73 und / oder 74 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können gegebenenfalls nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 69 und / oder 70) als Spende abgezogen werden.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU-/EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 AO dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen (z. B. Satzung, Tätigkeitsbericht, Kassenbericht) ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus. Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 71) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 72), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €.

#### Zeile 77

Länderbezogener Bericht Hier müssen nur Unternehmen Eintragungen vornehmen,

- die einen Konzernabschluss aufstellen oder nach anderen Regelungen als den Steuergesetzen aufzustellen haben;
- bei denen der Konzernabschluss mindestens ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland oder eine aus-
- ländische Betriebsstätte umfasst und
- bei denen die im Konzernabschluss ausgewiesenen, konsolidierten Umsatzerlöse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens 750.000.000 € betragen.

# **Abkürzungsverzeichnis**

| Γ |                                  |           |   |                                   |             |   |
|---|----------------------------------|-----------|---|-----------------------------------|-------------|---|
|   | AfA                              | =         | Aboottaily far Abriattaily  | SanMV                             | =           | Energetische Sanierungsmaßnahmen-<br>Verordnung   |
|   | AO<br>AStG                       | =         | Aubensteuergesetz   | StDV                              | =           | Einkommensteuer-Durchführungsver-<br>ordnung  |
|   | ATE AuslInvG BAföG BauGB BEG BGB | = = = = = | Auslandsinvestitionsgesetz Bundesausbildungsförderungsgesetz Baugesetzbuch Bundesentschädigungsgesetz Bürgerliches Gesetzbuch | orstSchAusglG<br>ZulG<br>EG<br>GB | =           | Einkommensteuergesetz Forstschäden-Ausgleichsgesetz Forschungszulagengesetz Gebäudeenergiegesetz Handelsgesetzbuch Lebenspartnerschaftsgesetz |
|   | BStBI<br>BZSt<br>DBA             | = =       | Bundeszentralamt für Steuern  | GB                                | =<br>=<br>= | Investmentsteuergesetz<br>Sozialgesetzbuch<br>Zwischenstaatliches Übereinkommen   |



|   |  |                         | Je<br>m  | Anlage R<br>eder Ehegatte / Lebensparti<br>it Renten und Leistungen h<br>ine eigene Anlage R abzuge | nat |
|---|--|-------------------------|--|---|-----|
| nummer  |  | lfd. Nr.<br>der Anlage  |  | stpfl. Person /<br>Ehemann / Person A<br>Ehefrau / Person B   |     |
| ten und andere Leistu<br>e Leistungen aus Altersvorsorgeve<br>enten / Leistungen aus ge   | erträgen und aus der betrie<br>setzlichen Rentenve | blichen Altersversorgur | im Regelfall vor<br>– Bitte Infoblatt<br>ng –<br>ndwirtschaf | ftlicher Alterskasse,   |     |
| sständischen Versorgung   | seinrichtungen, eige                               | 1. Rente                | Basisrente   | 2. Rente  |     |
| betrag<br>ließlich Einmalzahlung und Leistu   | ingen) <b>101</b>                                  | LUIX                    | ,- 151   | LUN   | ,-  |
| anpassungsbetrag (in Zeile 4 entl   | _  |                         | ,- 152   |   | ,-  |
| der Rente   | 103  |                         | 153  |   |     |
| gehende Rente:<br>eginn der Rente   | 105  |                         | 155  |   |     |
| nde der Rente   | 106  |                         | 156  |   | -   |
| ahlungen für mehrere vorangegan<br>auszahlung (in Zeile 4 enthalten)  | gene Jahre /                                       |                         | ,- 161   |   | ٦,  |
| gsklausel:  |  |                         |  |   |     |
| ozentsatz<br>. Bescheinigung Ihres Versorgung<br>e Rente erlischt / wird umgewande<br>ätestens am   |  | 2                       | <b>%</b>   | 162   | %   |
| ei Einmalzahlung: Betrag  | 114  |                         | ,- 164   |   | ,-  |
| enten aus privaten Renten   | nversicherungen (au                                | f Lebenszeit / mit      | zeitlich bef   | fristeter Laufzeit)   |     |
| enten It. Zeile 4 bis 12)   |  | 1. Rente                |  | 2. Rente  |     |
|   |  | EUR                     |  | EUR   | _   |
| betrag  | 131  |                         | ,- 181   |   | ,-  |
| der Rente   | 132  |                         | 182  |   |     |
| sdatum einer anderen Person, von<br>szeit die Laufzeit der Rente (auch)<br>rantiezeitrenten das Geburtsdatun<br>benen versicherten Person | abhängt:   |                         | 186  |   |     |
| nte erlischt mit dem Tod von  |  |                         |  |   |     |
| nte erlischt / wird umgewandelt sp  | pätestens am 133                                   |                         | 183  |   |     |
| ahlungen für mehrere vorangegan<br>e 13 enthalten)  | gene Jahre   |                         | ,- 184   |   | Ţ,  |
| ahlungen für mehrere vorangegan   | gene lahre   |                         | -  |   |     |

|              |  |            | 1. Rente               |               |           |              | 2. Rente |   |
|--------------|--|------------|------------------------|---------------|-----------|--------------|----------|---|
|              |  |            | EUR                    |               |           |              | EUR      |   |
| Ren          | tenbetrag  | 141        |                        | ,-            | 191       |              |          |   |
| Beg          | inn der Rente  | 142        |                        |               | 192       |              |          |   |
| Leb<br>bei   | ourtsdatum einer anderen Person, von deren<br>enszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt;<br>Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der<br>storbenen versicherten Person | 146        |                        |               | 196       |              |          |   |
| Die          | Rente erlischt mit dem Tod von   |            |                        |               |           |              |          |   |
| Die          | Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am  | 143        |                        |               | 193       |              |          |   |
| Nac<br>(in 2 | hzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre<br>Zeile 31 enthalten)   | 144        |                        | ,-            | 194       |              |          |   |
|              |  |            |                        | ĺ             |           |              |          |   |
|              | uerstundungsmodelle<br>künfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnli  | chen Model | len i S. d. § 15b FS   | StG (It geso  | nderter A | Aufstellund  | n)       |   |
|              | nume aus Gesenschalten / Gemeinschalten / amm  | CHEH MOGE  | ieii i. 3. a. 3 130 E. | SiO (ii. geso | nuerter 7 | ruistellulig | EUR      |   |
|              |  |            |                        |               |           |              |          | , |

2022AnIR122NET 2022AnIR122NET



# Anleitung zur Anlage R\_

#### **Allgemeines**

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten f
   ür entgangenen Unterhalt,
- · Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

#### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte "Rürup-Rente"; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische insbesondere private Leibrenten (Zeile 13 bis 36).

#### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte "Riester-Rente") oder

 aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- · aus ausländischen Versicherungen,
- · aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.
   Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohn-

steuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der  ${\bf Anlage}~{\bf N}$  ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R ab.

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit <a> gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.</a>

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn:

- · die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

#### Zeile 4 bis 12



Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der Anlage R-AUS ein.

Die entsprechenden Daten werden von den inländischen Versicherungsträgern elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine "Information über die Meldung an die Finanzverwaltung" über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie überprüfen, ob die von der Rentenversicherung elektronisch an das Finanzamt übermittelten Daten richtig sind. Diese Mitteilung wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2022 beträgt der Besteuerungsanteil 82 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer re-

gelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- · Altersrenten,
- · Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- · Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- · Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte dem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG), dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Person als Verfolgte oder Verfolgter im Sinne des § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.



# Zeile 10 bis 12 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sogenannte Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 36.

Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in die Zeile 10 ein.

#### Zeile 13 bis 36

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der in der Anlage R-AV / bAV einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in den Zeilen 13 bis 36 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Rente

%

20

19

18

| nach vollendetem | %  | nach vollendetem |
|------------------|----|------------------|
| 60. Lebensjahr   | 22 | 63. Lebensjahr   |
| 61. Lebensjahr   | 22 | 64. Lebensjahr   |
| 62. Lebensjahr   | 21 | 65. Lebensjahr   |
|                  |    |                  |

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

#### Zeile 13 bis 18



Die entsprechenden Daten werden von den inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R

eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

#### Zeile 15 und 33 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in die Zeile 15 oder 33 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

#### Zeile 31 bis 36

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in die Zeile 31 den Jahresbetrag der Brutto-Rente ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In die Zeile 32 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 34 und 35 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in die Zeile 36 die in Zeile 31 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 nicht eintragen. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in die Zeile 36 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

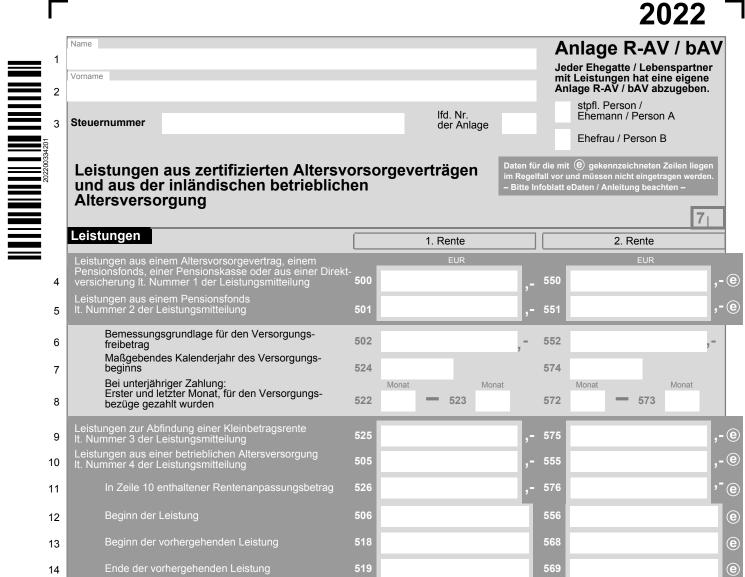
### Zeile 37 und 38 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in den Zeilen 37

und 38 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 37 und 38 ein.

#### Zeile 39 Steuerstundungsmodelle

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.



-Juli2022-

035012 22 - 20221201 aef5 V1

|    | Werbungskosten  Die Eintragungen in den Zeilen 31 bis 37 sind nur in der ersten Anlage Re                              | -AV / bAV vorzunehmen. |   |
|----|--|------------------------|---|
|    | – zu den Zeilen 4 und 21 (Art der Aufwendungen)  |                        |   |
| 31 |  | 802                    | , |
|    | – zu Zeile 5 (Art der Aufwendungen)  |                        |   |
| 32 |  | 803                    | 7 |
|    | – zu den Zeilen 10, 15 und 18 (Art der Aufwendungen)   |                        |   |
| 33 |  | 806                    | 7 |
|    | – zu Zeile 22 (Art der Aufwendungen)   |                        |   |
| 34 |  | 808                    | 5 |
|    | – zu Zeile 23 (Art der Aufwendungen)   |                        |   |
| 35 |  | 809                    | 5 |
|    | – zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeile 4 enthalten sind (Art der Aufwendungen) |                        |   |
| 36 |  | 805                    | 5 |
|    | – zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind (Art der Aufwendungen)  |                        |   |
| 37 |  | 811                    | 5 |
|    |  |                        |   |



# Anleitung zur Anlage R-AV / bAV \_\_\_\_

#### **Allgemeines**

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- · Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- · Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- · Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- · Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

#### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte "Rürup-Rente") oder
- sonstige inländische insbesondere private Leibrenten.

#### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte "Riester-Rente") oder
- · aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch so-

weit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- · aus ausländischen Versicherungen,
- · aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.
   Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der Anlage N ein.

Bei Eintragungen zu mehr als zwei Renten geben Sie weitere Anlagen R-AV / bAV ab.

Daten für die mit gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.200 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen.

#### Zeile 4 bis 26



Die entsprechenden Daten werden vom Anbieter elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sogenannte "Riester-Rente" (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus ("Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]"). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.

#### Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung),

tragen Sie bitte in die Zeile 17 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

### Zeile 31 bis 37 Werbungskosten



Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV den Pauschbetrag in Höhe von 102€ nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag in Höhe von 1.200 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.



| 1  | Name Vorname  |                |                 |                                  |                    | Jed<br>mit<br>ein | ler Ehega<br>Renten<br>e eigene | R-AUS<br>atte / Lebenspart<br>und Leistungen I<br>Anlage R-AUS |                |
|----|---|----------------|-----------------|----------------------------------|--------------------|-------------------|---------------------------------|--|----------------|
| 3  | Steuernummer  |                |                 | lfd. Nr.<br>der Anlage           |                    | abz               | stpfl. Pe                       | erson /<br>nn / Person A                                       |                |
|    | Renten und andere Leistungen au<br>Versicherungen / ausländischen R   | s au<br>Rente  | sländ<br>envert | ischen<br>rägen /                |                    |                   |                                 | / Person B   |                |
|    | ausländischen betrieblichen Verso   | orgu           | ngsei           | nrichtungen                      |                    |                   |                                 | [  | 7 <sub> </sub> |
|    | Ausländische Leibrenten und Leistungen, (gesetzliche Rentenversicherungen, landv Versorgungseinrichtungen) vergleichbar | virtsc         |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
|    |   |                |                 | 1. Rente                         |                    |                   |                                 | 2. Rente   |                |
| 4  | Staat des Leistungsbezugs   |                |                 | EUR                              |                    |                   |                                 | EUR  |                |
| 5  | Rentenbetrag<br>(einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)   | 351            |                 |                                  | , -                | 401               |                                 |  | ,-             |
| 6  | Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)   | 352            |                 |                                  | ,-                 | 402               |                                 |  | ,-             |
| 7  | Beginn der Rente  | 353            |                 |                                  |                    | 403               |                                 |  |                |
|    | Vorhergehende Rente:  |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
| 8  | Beginn der Rente  | 355            |                 |                                  |                    | 405               |                                 |  | -              |
| 9  | Ende der Rente  | 356            |                 |                                  |                    | 406               |                                 |  |                |
| 10 | Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre /<br>Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)                            | 361            |                 |                                  | ,-                 | 411               |                                 |  | ,-             |
|    | Öffnungsklausel: Prozentsatz  |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
| 11 | (lt. Bescheinigung Ihres ausländischen<br>Versorgungsträgers / lt. gesonderter Ermittlung)                              |                | 362             |                                  | %                  |                   | 412                             |  | %              |
| 12 | die Rente erlischt / wird umgewandelt<br>spätestens am  | 363            |                 |                                  |                    | 413               |                                 |  |                |
| 13 | bei Einmalzahlung: Betrag   | 364            |                 |                                  | ,-                 | 414               |                                 |  | , -            |
|    | Leibrenten aus privaten Rentenversicheru<br>sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Ro                                   | ingen<br>enten | (auf L          | ebenszeit / mit<br>eräußerungsge | zeitlicl<br>schäft | h befr            | isteter                         | Laufzeit),   |                |
|    | (ohne Renten It. Zeile 4 bis 13)  |                |                 | 1. Rente                         |                    | J.I./             |                                 | 2. Rente   |                |
| 14 | Staat des Leistungsbezugs   |                |                 | 1. Kente                         | _                  |                   |                                 | Z. Nente   |                |
|    | 3   |                |                 | EUR                              |                    |                   |                                 | EUR  |                |
| 15 | Rentenbetrag  | 381            |                 |                                  | , -                | 431               |                                 |  | , -            |
| 16 | Beginn der Rente  | 382            |                 |                                  |                    | 432               |                                 |  |                |
|    | Geburtsdatum einer anderen Person, von deren<br>Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt;                       |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
| 17 | bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person  | 386            |                 |                                  |                    | 436               |                                 |  |                |
| 18 | Die Rente erlischt mit dem Tod von  |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
| 19 | Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am   | 383            |                 |                                  |                    | 433               |                                 |  |                |
| 20 | Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)  | 384            |                 |                                  | , -                | 434               |                                 |  | ,-             |
|    |   |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
|    |   |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
|    |   |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |
|    |   |                |                 |                                  |                    |                   |                                 |  |                |

Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind 1. Rente 2. Rente Staat des Leistungsbezugs 31 EUR EUR Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland geförderten Beiträgen beruhen 721 741 32 Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht 742 722 33 Beginn der Rente 723 743 34 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der 724 744 35 verstorbenen versicherten Person Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruht 725 745 36 Beginn der Rente 726 746 37 Die Rente erlischt / wird umgewandelt 727 747 38 spätestens am Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen 728 748 39 Datum des Vertragsabschlusses 729 749 40 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in den Zeilen 32, 33 und / oder 36 enthalten) 792 793 41 Werbungskosten Die Eintragungen in den Zeilen 42 bis 46 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen. zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten It. Zeile 43 – (Art der Aufwendungen) 812 42 – zu den Zeilen 10, 20 und zu Nachzahlungen (Zeile 41), die in den Einnahmen der Zeilen 33 und 36 enthalten sind (Art der Aufwendungen) 43 813 - zu den Zeilen 32 und 39 (Art der Aufwendungen) 814 44 – zu den Zeilen 33 und 36 (Art der Aufwendungen) 815 45 – zu Nachzahlungen (Zeile 41), die in den Einnahmen der Zeile 32 enthalten sind (Art der Aufwendungen) 816 46 Steuerstundungsmodelle Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (It. gesonderter Aufstellung) 47

20220338202

2022AnIR-AUS332NET 2022AnIR-AUS332NET

#### **Allgemeines**

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern.

Einige Renten werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- · Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- · Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- · Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- · Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- · Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

#### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sogenannte "Rürup-Rente") oder
- sonstige inländische insbesondere private Leibrenten.

#### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sogenannte "Riester-Rente") oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil

von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- · aus ausländischen Versicherungen,
- · aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in der **Anlage N** ein.

Die Renten und Leistungen werden

- · mit dem Besteuerungsanteil,
- · mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 66 bis 70 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

#### Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.



Bei Beginn der Rente im Jahr 2022 beträgt der Besteuerungsanteil 82 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- · Altersrenten,
- · Erwerbsminderungsrenten,
- · Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- · Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- · Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in der Zeile 5 den Jahresbetrag der Brutto-Rente ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs) mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in den Zeilen 31 bis 36 der Anlage Vorsorgeaufwand als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht von dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt es sich um anzurechnende

ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der Anlage AUS aus.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung erhalten, sind steuerfrei. Diese rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen.

Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Rentenanpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

- Jahresbetrag der Brutto-Rente 2022
- Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente
- = Rentenanpassungsbetrag 2022

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen.

Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum entnehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2022 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung erhalten haben.

Ist Ihrer Rente laut der Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartnerten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in den Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente gegebenenfalls eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen**, die **nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

#### Zeile 11 bis 13 Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens zehn Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sogenannte Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20.

Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder gegebenenfalls von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

#### Zeile 14 bis 20

Ausländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in den Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein.

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der

| nach vollendetem | %  | nach  |
|------------------|----|-------|
| 60. Lebensjahr   | 22 | 63. L |
| 61. Lebensjahr   | 22 | 64. L |
| 62. Lebensjahr   | 21 | 65. L |

| nach vollendetem | %  |
|------------------|----|
| 63. Lebensjahr   | 20 |
| 64. Lebensjahr   | 19 |
| 65. Lebensjahr   | 18 |

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in die Zeile 15 den Jahresbetrag der Brutto-Rente ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In die Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (gegebenenfalls nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte die in der Zeile 15 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre zusätzlich in die Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2022 müssen Sie nicht eintragen.

Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, müssen Sie in die Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen.

Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

### Zeile 17 und 35 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tra-

gen Sie bitte in die Zeile 17 oder 35 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

#### Zeile 31 bis 41

# Leistungen, soweit sie auf im Inland geförderten Beiträgen

Tragen Sie in die Zeile 32 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

## Leistungen, soweit sie auf im Inland nicht geförderten Beiträgen beruhen

Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:

- Zeilen 33 bis 35: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten.
- Zeilen 36 bis 38: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,
- Zeilen 39 und 40: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),
- Zeile 41: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 32, 33 und / oder 36 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre.

# Zeile 42 bis 46 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV den Pauschbetrag in Höhe von 102 € nicht übersteigen, müssen Sie nichts eintragen.

Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in den Zeilen 42 bis 46 ein.

# Zeile 47

Steuerstundungsmodelle

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den

vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.



| 1  | Name Vorname  |          |  | An<br>Vo       | lage<br>rso           | e<br>rgeaufwand  |
|----|---|----------|--|----------------|-----------------------|--|
| 2  | Vendano   |          |  | Diese<br>von E | Anlage is<br>hegatten | st bei Zusammenveranlagung<br>/ Lebenspartnern gemeinsam |
| 3  | Steuernummer  |          | Daten für die i                              | nit (e)        | füllen.<br>gekenn:    | zeichneten Zeilen<br>üssen nicht ein-                    |
|    | Angaben zu Vorsorgeaufwendungen   |          | getragen werd                                | len.           |                       | itung beachten –   |
|    | Beiträge zur Altersvorsorge   |          | stpfl. Person /<br>Ehemann / Person A<br>EUR |                |                       | Ehefrau / Person B<br>EUR                                |
| 4  | Arbeitnehmeranteil lt. Nr. 23 a/b der Lohnsteuerbescheinigung   | 300      |  | ,-             | 400                   | ,-(  |
| 5  | Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse It. Nr. 22 der Lohnsteuerbescheinigung) – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden – | 301<br>b |  | ,-             | 401                   | ,-   |
| 6  | Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –  | 302      |  | ,-             | 402                   | ,-   |
| 7  | Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen It. Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse It. Zeile 9 und 10)  | 309      |  | ,-             | 409                   | ,-(  |
| 8  | Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse)   | 303      |  | ٦,-            | 403                   | ,-(  |
| 9  | ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Arbeitgeberanteil / -zuschuss It. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung  | 304      |  | ,-             | 404                   | ,-(  |
| 10 | Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (bitte Anleitung beachten)  | 306      |  | ,-             | 406                   | ,-   |
|    | Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pfle  | gever    | rsicherung                                   | _              | _                     |  |
| 11 | Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen It. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung  | 320      |  | _,-            | 420                   | ,-(  |
| 12 | In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt  | 322      |  | ,-             | 422                   | ,-   |
| 13 | Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen lt. Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung  | 323      |  | ,-             | 423                   | ,-(  |
| 4  | Zu den Zeilen 11 bis 13:<br>Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge   | 324      |  | ٦,-            | 424                   | ,-(  |
| 15 | In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich<br>kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung  | 325      |  | ,-             | 425                   | ,-(  |
| 16 | Beiträge zu Krankenversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)  | 326      |  | ,              | 426                   | ,-(  |
| 17 | In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus<br>denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt  | 328      |  | ,-             | 428                   | ,-   |
| 18 | Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen – ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden – (z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahlern)  | 329      |  | ,-             | 429                   | ,-(  |
| 19 | Zu den Zeilen 16 bis 18:<br>Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge   | 330      |  | ],-            | 430                   | ,- (   |
| 20 | In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt   | 331      |  | ,-             | 431                   | ,-   |
| 21 | Zuschuss zu den Beiträgen It. Zeile 16 und / oder 18 – ohne Beträge It. Zeile 37 und 39 – (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)  | 332      |  | ,-             | 432                   | ,-(  |
| 22 | Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge   | 338      |  | ,-             | 438                   | ,-   |
|    | Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeve  | rsich    | erung  |                |                       |  |
| 23 | Beiträge zu Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)  | 350      |  | ,-             | 450                   | ,-(  |
| 24 | Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen Zu den Zeilen 23 und 24:   | 351      |  | ,-             | 451                   | ,-(  |
| 25 | Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge   | 352      |  | ,-             | 452                   | ,-(  |
| 26 | Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen It. Zeile 23 und / oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)   | 353      |  | ,-             | 453                   | ,-(  |
| 27 | Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge   | 354      |  | ,-             | 454                   | ,-   |
|    | 2022AniVor241NET  |          |  |                | 204                   | 22ΔnlVor241NFT   |

| ellernlimmer | Name und Vorna | me |
|--------------|----------------|----|

|  | Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder ausländischen privaten Kranken- und  | Pfleg  | geversicherung   |                |          |
|--|---|--|--|----------------|----------|
|  | stpfl. Person /<br>Ehemann / Person A   |  | Ehefrau / Person B   |                |          |
| 31   | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge It. Zeile 37 –)  zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung  vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)   | 433  | EUR  | ,-             |          |
| 32   | In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt  | 434  |  |                |          |
|  | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beträge It. Zeile 39 –)   |  |  | ,              |          |
| 33   | zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist  | 435  |  | ,-             |          |
| 34   | Zu den Zeilen 31 bis 33:  Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflicht- versicherung erstattete Beiträge  336   | 436  |  |                |          |
| 35   | In Zeile 34 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung   | 437  |  |                |          |
|  | Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen  |  |  | ,              |          |
| 36   | (2. B. für Wählleistungen, Zusätzversicherungen)  | 439  |  | ,-             |          |
|  | Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse  | -  |  |                |          |
| 37   | Gesetzliche Krankenversicherung It. Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung 360  | 460  |  | ,-             | e        |
| 38   | Private Krankenversicherung lt. Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung  | 461  |  | ,-             | <b>e</b> |
| 39   | Gesetzliche Pflegeversicherung It. Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung 362   | 462  |  | ,-             | e        |
|  | Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflege   |  |  | ge             |          |
|  | - "Andere Personen" sind z. B. Kinder, für die <b>kein</b> Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / | eibetrag s   | ind die Eintragungen   |                |          |
| 10   | 600   |  |  |                |          |
|  |   |  | stpfl. Person / Ehegatten<br>Lebenspartner<br>EUR  | /              |          |
|  | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen   | 601  |  | П              |          |
| 11   | (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)  |  |  | ,-             | <b>e</b> |
| 12   | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen Zu den Zeilen 41 und 42:  | 602  |  | ,-             | e        |
| 13   | Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge   | 603  |  | ,-             | e        |
| 14   | Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)  | 604  |  | ,-             |          |
|  | Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen stpfl. Person /   |  |  |                |          |
|  | Fhemann / Person A  |  | Fhefrau / Person B   |                |          |
|  | Ehemann / Person A<br>EUR   | _  | Ehefrau / Person B<br>EUR  |                |          |
| 15   | Ehemann / Person A  | 470  |  | ,-             | e        |
| 15   | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der  | 470  | EUR stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner  |                | e        |
| 15<br>16                                     | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  | 470<br>500   | EUR stpfl. Person / Ehegatten  |                | <b>e</b> |
|  | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung ,-  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  |  | EUR stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner  | /              | <u>e</u> |
| 16<br>17                                     | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine   | 500  | EUR stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner  | ,-             | <u>e</u> |
| 16<br>17<br>18                               | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit  | 500<br>501<br>502                                    | EUR stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner  | ,-             | <u>e</u> |
| 16<br>17                                     | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem  | 500<br>501<br>502<br>503                             | EUR stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner  | ,-             | <u>e</u> |
| 16<br>17<br>18                               | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  | 500<br>501<br>502                                    | EUR stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner  | ,-             | <u>e</u> |
| 46<br>17<br>48                               | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –   | 500<br>501<br>502<br>503<br>504                      | EUR  stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner EUR   | ,-<br>,-<br>,- | <b>e</b> |
| 46<br>17<br>48<br>49                         | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  ,-  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –   | 500<br>501<br>502<br>503<br>504                      | EUR stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner  | ,-<br>,-<br>,- | (e)      |
| 46<br>17<br>48                               | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  stpfl. Person / Ehemann / Person A  Ergänzende Seitragszahlung vor dem 2 stpfl. Person / Ehemann / Person A  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  | 500<br>501<br>502<br>503<br>504                      | stpfl. Person / Ehegatten<br>Lebenspartner<br>EUR  | ,-<br>,-<br>,- | <u>e</u> |
| 46<br>17<br>48<br>49                         | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?  307 2 = Nein   | 500<br>501<br>502<br>503<br>504                      | stpfl. Person / Ehegatten<br>Lebenspartner<br>EUR  | ,-<br>,-<br>,- | <u>e</u> |
| 46<br>47<br>48<br>49<br>50                   | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?  2 = Nein  Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit  | 500<br>501<br>502<br>503<br>504                      | stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner EUR  Ehefrau / Person B  2 = Nein                                    | ,-<br>,-<br>,- | <b>e</b> |
| 16<br>17<br>18<br>19<br>50                   | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  — freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  — Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  — Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  — Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  — ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?  Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven  Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit  — als Beamter / Beamtin  380 1 = Ja  — als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in  381 1 = Ja  — als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in  als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)  | 500<br>501<br>502<br>503<br>504                      | stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner EUR  Ehefrau / Person B  2 = Nein  1 = Ja                            | ,-<br>,-<br>,- | (e)      |
| 16<br>17<br>18<br>19<br>50                   | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?  Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit  - als Beamter / Beamtin  380 1 = Ja  - als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in  381 1 = Ja   | 500<br>501<br>502<br>503<br>504                      | stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner EUR  Ehefrau / Person B  2 = Nein  1 = Ja                            | ,-<br>,-<br>,- |          |
| 16<br>17<br>18<br>19<br>50<br>51<br>52<br>53 | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?  Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit  - als Beamter / Beamtin  - als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in  - als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)  Bezeichnung  382 1 = Ja  Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen   | 500<br>501<br>502<br>503<br>504<br>407<br>480<br>481 | stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner EUR  Ehefrau / Person B 2 = Nein  1 = Ja | ,-<br>,-<br>,- | <b>e</b> |
| 46<br>47<br>48<br>49<br>50<br>51             | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung ,-  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu   - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geitend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen   - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen   - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005   - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)   - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen   Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?   Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit   - als Beamter / Beamtin   - als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in   - als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)   Bezeichnung   382  | 500<br>501<br>502<br>503<br>504<br>407<br>480<br>481 | stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner EUR  Ehefrau / Person B 2 = Nein  1 = Ja 1 = Ja 1 = Ja               | ,-<br>,-<br>,- | <u>e</u> |
| 16<br>17<br>18<br>19<br>50<br>51<br>52<br>53 | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung It. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung  Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  - Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – ohne Beiträge, die in Zeile 45 geltend gemacht werden –  - freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen  - Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen  - Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005  - Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen)  - ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –  Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen  Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?  Es bestand 2022 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem aktiven Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit  - als Beamter / Beamtin  - als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in  - als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)  Bezeichnung  382 1 = Ja  Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen   | 500<br>501<br>502<br>503<br>504<br>407<br>480<br>481 | stpfl. Person / Ehegatten Lebenspartner EUR  Ehefrau / Person B  2 = Nein  1 = Ja  1 = Ja  1 = Ja  2 = Nein  | ,-<br>,-<br>,- |          |

2022AniVor242NET 2022AniVor242NET

# **Anleitung** zur Anlage Vorsorgeaufwand \_

#### **Allgemeines**

Die Anlage Vorsorgeaufwand ist vorgesehen für:

- · Beiträge zur Altersvorsorge und
- · Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen.



Daten für die mit (e) gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Arbeitgeber, Krankenversicherungsunternehmen) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit (e) gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage Vorsorgeaufwand eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen oder hat Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und

Ihnen stattdessen eine "Besondere Lohnsteuerbescheinigung" für das Kalenderjahr 2022 ausgehändigt, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn Ihre Versicherung die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen die "Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt" über die geleisteten Beiträge erteilt hat.

| l | 1  | MUSTER   |   | Anlage<br>Vorso                | e<br>rgeaufwand  | Beispiel   |
|---|----|--|---|--------------------------------|--|--|
| ١ | 2  | HERIBERT UND HANNEL  | ORE   | Diese Anlage is                | st bei Zusammenveranlagung<br>/ Lebenspartnern gemeinsam | Die Eheleute Muster stellen fest, dass die in ihren Lohnsteu-  |
| ١ | 3  | Steuernummer 1234567890  | Daten für die<br>liegen im Re                   | e mit (e) gekennz              | zeichneten Zeilen<br>nüssen nicht ein-                   | erbescheinigungen ausgewiesenen Sozialversicherungsbei-  |
| ١ |    | Angaben zu Vorsorgeaufwendungen Beiträge zur Altersvorsorge  | getragen we<br>- Bitte Infob<br>stofl, Person / | erden.<br>olatt eDaten / Anlei | itung beachten – 52                                      | träge vom Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt über-  |
| ١ |    | Delitage zur Aitersvorsorge  | Ehemann / Person A<br>EUR                       | Α                              | Ehefrau / Person B<br>EUR                                | mittelt wurden. Eintragungen in den Zeilen 4, 9, 11, 13 und 45 sind deshalb nicht erforderlich.                          |
| l | 4  |  | 300   | ,- 400                         | ,- e   | )  |
| l | ĺ  | - unne Artersvorsurgeberrage, de in der Anlage Av generit gernacht werden -  |   |                                |  | Die Musters haben sowohl eine Insassen- als auch eine  |
| l | 9  | Arbeitgeberanteil / -zuschuss It. Nr. 22 a/b der Lohnsteuerbescheinigung   | 304   | ,- 404                         |  | Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen. Für beide Versicherungen haben sie 2022 insgesamt 118 € überwiesen.           |
| ١ |    | Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pfl  | egeversicherung                                 |                                |  | Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat 240 € an Beiträgen ge-   |
| l | 11 | Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen lt. Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung   | 320   | ,- 420                         |  | kostet. Die Beiträge für die Kaskoversicherung sind hierin<br>nicht enthalten. Außerdem haben sie 49 € für eine private  |
| ١ | ī  | At the least the control of the cont |   |                                |  | Haftpflichtversicherung gezahlt. Die Summe dieser Beträge  |
| l | 13 | Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen It. Nr. 26 der Lohn-<br>stenenigung  | 323   | ,- 423                         | ,-   | (407 €) kürzen sie um eine von der Kfz-Haftpflichtversiche-<br>rung erhaltene Beitragsrückerstattung von 18 € und tragen |
| ١ |    | Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen  | stpfl. Person /<br>Ehemann / Person A           | ٨                              | Ehefrau / Person B                                       | den verbleibenden Betrag von 389 € in Zeile 48 ein.  |
|   | 15 | Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung lt. Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung   | 370 EUR   | - 470                          | EUR<br>- @   |  |
| ١ | Ĭ  |  |   |                                | stpfl. Person/Ehegatten/                                 |  |
| ١ |    | Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu  – Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nu  | or file des Te desfell eine                     |                                | Lebenspartner<br>EUR                                     |  |
| 4 | 8  | Untail- und Hartpilichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nu<br>Leistung vorsehen  | ir iur deri i odestali eine                     | 502                            | 389,-  |  |
| - |    |  |   |                                |  |  |

#### Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen sind Ausgaben für Versicherungen, mit denen Sie für Ihre Zukunft vorsorgen. Sie gliedern sich in Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge (Rente), Kranken- und Pflegeversicherung und sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Vorsorgeaufwendungen sind grundsätzlich bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar. Dies gilt auch für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit, wenn diese in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzielt werden. Hierfür müssen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- · Der Beschäftigungsstaat lässt keinerlei Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zu.
- Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) weist die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Beschäftigungsstaat zu.

Andere Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, tragen Sie bitte nicht ein.

#### Beiträge zur Altersvorsorge

Zu den Beiträgen zur Altersvorsorge (Zeile 4 bis 10) gehören in der Regel die Beiträge

- zu gesetzlichen Rentenversicherungen (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeber-
- · zur landwirtschaftlichen Alterskasse (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherun-
- gen vergleichbar sind (hierzu gehört bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch der Arbeitgeberanteil),
- zu zertifizierten Rentenverträgen (Verträge zu sogenannten Rürup-Renten oder Basis-Renten) und
- zu ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungen.

Für geleistete Altersvorsorgebeiträge (sogenannte Riester-Rente) können Sie einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen. Fügen Sie hierzu bitte die Anlage AV bei. Weitere Einzelheiten können Sie der Anleitung zur Anlage AV entnehmen.

#### Beiträge zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (Zeile 11 bis 50) sind z. B. die Beiträge

- · zur gesetzlichen Sozialversicherung (ohne Rentenversicherungsbeiträge),
- zu entsprechenden privaten Versicherungen (z. B. private Krankenversicherungen),
- · zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Laufzeitbeginn sowie erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,
- zu Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005,
- zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie
- zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

# Zeile 4 bis 10

Gesetzliche Rentenversicherungen und gleichgestellte Aufwendungen



Zeile 4, 7 bis 9

Beiträge für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse tragen Sie bitte in die Zeile 5 ein, wenn

- · Sie keine Arbeitnehmerin oder kein Arbeitnehmer sind oder
- Ihr Arbeitgeber die Beiträge nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausweist, weil Sie die Beiträge direkt an die Einrichtung leisten; in diesem Fall mindern Sie bitte die Beiträge um die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nr. 22 b ausgewiesenen steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse.

Kammermitglieder können ihre Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung als Sonderausgaben abziehen, wenn ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang der Beiträge mit der Berufstätigkeit im Inland besteht. Die Pflichtbeiträge zur berufsständischen Versorgung können Sie nur anteilig abziehen, wenn sich die Berufstätigkeit auch auf das Ausland erstreckt. Der Sonderausgabenabzug ist ausgeschlossen,

wenn die (ggf. anteiligen) Beiträge im Wohnsitzstaat steuermindernd berücksichtigt werden können.

Wenn Sie freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder als Nichtarbeitnehmer Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten (z. B. selbständige Hebammen und Künstler), tragen Sie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bitte in die Zeile 6 ein.

Wenn Sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung eigene Beiträge geleistet haben, können Sie den Arbeitnehmeranteil in die Zeile 6 und den pauschalen Arbeitgeberanteil in die Zeile 10 eintragen.

Sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und zahlen Sie über Ihre Pflichtbeiträge hinaus zusätzliche freiwillige Beiträge (z. B. zur Vermeidung von Abschlägen bei Renteneintritt vor der Regelaltersgrenze), tragen Sie diese Beiträge bitte ebenfalls in die Zeile 6 ein.

#### Zeile 11 bis 44

Kranken- und Pflegeversicherung



Ihr Finanzamt berücksichtigt tatsächlich geleistete Beiträge zur privaten und zur gesetzlichen Krankenversicherung (gegebenenfalls inklusive Zusatzbeitrag i. S. d. § 242 SGB V) sowie zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) für eine Absicherung bis zur Höhe des Sozialhilfeniveaus (Basisabsicherung) in vollem Umfang. Sie müssen deshalb bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen folgenden Beiträgen unterscheiden:

- · Beiträge zur Basis-Krankenversicherung,
- · Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung,
- Beiträge oder Beitragsanteile, die eine höhere Absicherung garantieren; hierbei handelt es sich z. B. um Beiträge, mit denen Wahlleistungen finanziert werden.

Sofern Sie Kranken- und / oder Pflegeversicherungsbeiträge für zukünftige Jahre vorausgezahlt haben, können Sie diese maximal in Höhe des Dreifachen des vertraglich geschuldeten Jahresbeitrags abziehen, der auf die Basisabsicherung entfällt. Ihr Finanzamt prüft die Einhaltung dieser Regelung.

Tragen Sie Ihre Beiträge wie folgt ein:

- in die Zeile 22 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die gesetzliche Krankenversicherung,
- in die Zeile 27 Beiträge für Wahlleistungen und Zusatzversicherungen an die private Kranken- / Pflegeversicherung,

 in den Zeilen 31 bis 36 Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung (Reichen Sie bitte zu diesen Beiträgen einen Nachweis mit ein.).

Haben Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Ihr Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld haben, im Rahmen einer privaten Krankenversicherung als versicherte Person mitversichert, tragen Sie bitte die Identifikationsnummer, Name, Vorname und Geburtsdatum der mitversicherten Person in die Zeile 40 und Beiträge zu Wahlleistungen und Zusatzversicherungen für die mitversicherte Person in die Zeile 44 ein. Für weitere Personen, die die o. g. Voraussetzungen erfüllen, machen Sie die Angaben bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift "Ergänzende Angaben zur Steuererklärung" und tragen in die Zeile 45 des Hauptvordrucks ESt 1 A eine "1" ein.

Übernehmen Sie im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für ein Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, und beantragen Sie den Abzug der Beiträge als eigene Sonderausgaben, so können Sie diese beim Kind nicht mehr geltend machen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen in der betreffenden Zeile der Anlage Vorsorgeaufwand des Kindes eine "0" ein.

# Zeile 12, 15, 32 und 35

Beiträge ohne Anspruch auf Krankengeld



Zeile 15

Sie haben keinen Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung?

Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der keinen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in den Zeilen 12 oder 32 und / oder 35 ein.

#### Hinweis:

Grundsätzlich ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen im Krankheitsfall (z. B. bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern), bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen, ein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

#### Zeile 17 und 20

Beiträge mit Anspruch auf Krankengeld Sie haben einen Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird?

Dann tragen Sie Ihren Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung, der einen Anspruch auf Krankengeld begründet, bitte in den Zeilen 17 oder 20 ein.

#### Hinweis:

Im Regelfall ergibt sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen (z. B. von Rentnerinnen und Rentnern) kein Anspruch auf Krankengeld oder eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird.

# Zeile 21, 26, 37 bis 39

Zuschüsse

Zeile 21, 26, 37 bis 39 Steuerfreie Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen mindern die abziehbaren Beiträge. Dies sind z. B. steuerfreie Zuschüsse

· des Arbeitgebers,

- der Künstlersozialkasse,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund und / oder
- die von der Besoldungsstelle während der Elternzeit gewährt werden.

#### Zeile 45 bis 50

Weitere Vorsorgeaufwendungen

Zeile 45

Sie haben Beiträge

- zur Arbeitslosenversicherung,
- · zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- · zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen und / oder
- zu Renten- und Lebensversicherungen gezahlt?

Diese Beiträge wirken sich bis zum Höchstbetrag von 2.800 € oder 1.900 € aus, soweit dieser nicht bereits durch Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft wurde. Dies gilt auch für Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, soweit diese nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind.

Sie haben Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit gezahlt, die nicht auf einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 46 ein.

Sie haben Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gezahlt?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 47 ein.

Zeile 48

Zeile 46 und 47

Sie haben Beiträge für private Haftpflichtversicherungen sowie für private Unfallversicherungen gezahlt?

Dann tragen Sie in die Zeile 48 bitte die tatsächlichen Beitragszahlungen ein, also nach Kürzung um den Schadenfreiheitsrabatt und um Beitragsrückerstattungen. Deckt eine Unfallversicherung sowohl private als auch berufliche Risiken ab, tragen Sie in der Regel den halben Beitrag hier und die andere Hälfte des Beitrags bei den Werbungskosten oder den Betriebsausgaben ein.

Beiträge zu Kasko-, Hausrat- und Rechtsschutzversicherungen sind nicht abziehbar.

Zeile 48 bis 50

Sie haben Beiträge zu **Risikoversicherungen** gezahlt, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherung, ggf. in Kombination mit Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung)?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeile 48 ein.

Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Sterbekassen können Sie ebenfalls hier eintragen.

Sie haben Beiträge zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht oder zu Kapitallebensversicherungen (auch Ausbildungs- und Aussteuerversicherungen sowie Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr) gezahlt,

- die eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren haben,
- deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat und
- für die mindestens ein Versicherungsbeitrag vor dem 1. Januar 2005 gezahlt wurde.

Dann tragen Sie diese Beiträge bitte in die Zeile 49 ein.

Sie haben Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht gezahlt, mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1. Januar 2005?

Dann tragen Sie die Beiträge bitte in die Zeile 50 ein.

Bei Beiträgen zu Versorgungs- und Pensionskassen, einschließlich der von Ihrem Arbeitgeber für Sie erbrachten Zukunftssicherungsleistungen (z. B. an Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes), die zu Ihren Lasten besteuert worden sind, richtet sich die Zuordnung zu den Zeilen 49 und 50 danach, ob eine Kapitalisierung der Leistungen möglich ist (Eintrag in die Zeile 49) oder ob ausschließlich Rentenzahlungen bei Fälligkeit der Leistung vereinbart wurden (Eintrag in die Zeile 50). Sie dürfen nicht eintragen:

- · fondsgebundene Lebensversicherungen,
- von anderen Personen abgeschlossene entgeltlich erworbene Lebensversicherungen und
- pauschal besteuerte oder steuerfrei gezahlte Arbeitgeberbeiträge.

Sie haben zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten einen Anspruch auf

· steuerfreie Zuschüsse,

- · steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder
- · steuerfreie Beihilfen?

Dann brauchen Sie in die Zeile 51 nichts eintragen. Sie

- haben Beiträge für eine Krankenversicherung ausschließlich selbst bezahlt oder
- sind als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer privat krankenversichert und die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person ist nicht berufstätig und freiwillig gesetzlich krankenversichert oder
- · sind geringfügig beschäftigt und nicht unentgeltlich familienversichert bei der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person?

Dann beantworten Sie die in der Zeile 51 gestellte Frage bitte mit "Nein" und tragen eine "2" ein.

Die Eintragungen in der Zeile 51 werden zur Berechnung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen benötigt.

Bitte füllen Sie die Zeilen 52 bis 55 nur aus, wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind und im Jahr 2022 ganz oder zeitweise nicht rentenversicherungspflichtig waren.

Dies betrifft insbesondere

- · in einem Beamtenverhältnis beschäftigte Personen,
- · Soldatinnen und Soldaten,
- · Geistliche und andere Personen mit beamtenähnlichen Versorgungsansprüchen,
- Personen, die Werkspensionen und Altersrenten beziehen,
- Personen, die Altersbezüge beziehen, weiter beschäftigt sind und nicht auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben und / oder
- Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführerinnen oder -geschäftsführer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

Zeile 51 bis 56 Ergänzende Angaben zu den Vorsorgeaufwendungen